

**HRRS-Nummer:** HRRS 2008 Nr. 185

**Bearbeiter:** Ulf Buermeyer

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2008 Nr. 185, Rn. X

---

**BGH 3 StR 537/07 - Beschluss vom 24. Januar 2008 (LG Lübeck)**

**Gehilfenvorsatz (Haupttat; Qualifikation; schwerer Raub).**

**§ 16 Abs. 1 StGB; § 27 StGB; § 250 StGB**

**Entscheidungstenor**

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 10. September 2007 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

**Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Beihilfe zum schweren Raub in Tateinheit mit gefährlicher 1  
Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich der  
Angeklagte mit seiner Revision. Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge Erfolg.

Die Feststellungen belegen nicht, dass sich der Angeklagte der Beihilfe zu einem (besonders) schweren Raub (§ 250 2  
Abs. 2 Nr. 1 StGB) des bereits anderweitig rechtskräftig abgeurteilten H. schuldig gemacht hat. Aus dem  
angefochtenen Urteil geht nicht hervor, zu welchem Zeitpunkt H. den Entschluss fasste, das Tatopfer K. zu berauben.  
Ebenso bleibt offen, ob er das "Survival-Messer", das er dem K. zuvor während dessen "Entwaffnung" vor den Bauch  
gehalten hatte, auch noch einsetzte, nachdem er in Begleitung des Angeklagten und des ebenfalls bereits rechtskräftig  
verurteilten L. den K. nach der "Entwaffnung" weiter in den Ha.-weg verbracht hatte und ihm erst dort das Mobiltelefon  
und die anderen Gegenstände abnahm. Danach ist es möglich, dass H. - zumindest aus Sicht des Angeklagten - das  
Messer zur Nötigung des K. nur verwendete, bevor er den Wegnahmevorsatz fasste; denn dass er sich das dem K.  
bei der "Entwaffnung" weggenommene Taschenmesser zueignen wollte und der Angeklagte dies wusste, ist ebenfalls  
nicht festgestellt. Da sich den Urteilsgründen somit nicht entnehmen lässt, dass H. den auch vom Angeklagten als  
solchen erkannten Raub unter Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs beging, kann die Verurteilung des  
Angeklagten wegen Beihilfe zu einer solchen Tat keinen Bestand haben.